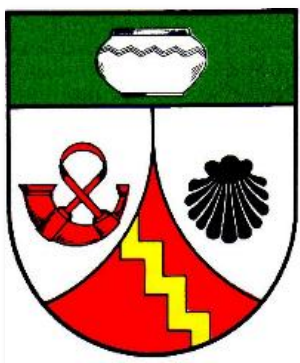


# 2021

## Bebauungsplan ‚Gewerbepark‘ der Ortsgemeinde Alflen Umweltbericht



Entwurf  
September 2021



## 1 INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	2
	<i>UMWELTBERICHT NACH § 2 ABS. 4 UND § 2A SATZ 2 NR. 2 BAUGB MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG</i>	4
2	<i>EINLEITUNG / KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS</i>	4
2.1	<b>BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS</b>	4
2.2	<b>ANGABEN ÜBER STANDORT</b>	5
2.3	<b>ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN</b>	5
3	<i>DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND, UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND DIE UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANS BERÜCKSICHTIGT WURDEN</i>	6
3.1	<b>FORST</b>	8
4	<i>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN</i>	9
4.1	<b>BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO), EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE</b>	9
4.1.1	PFLANZEN	9
4.1.2	FLÄCHE / BÖDEN	12
4.1.3	WASSER	13
4.1.4	LUFT / KLIMA	13
4.1.5	LANDSCHAFT UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	13
4.1.6	KULTUR- UND SACHGÜTER	18
4.2	<b>ERHALTUNGSZIELE UND DER SCHUTZZWECK DER NATURA 2000-GEBIETE IM SINNE DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES</b>	18
4.3	<b>VORBEREITENDE LANDSCHAFTSPLANUNG (LANDSCHAFTSPLANUNG VERBANDSGEMEINDE ZELL, MOSEL)</b>	18
4.4	<b>LANDESBIOTOPKARTIERUNG RLP</b>	18
4.5	<b>UMWELTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT</b>	20
4.5.1	IMMISSIONEN	20
4.6	<b>UMWELTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN AUF KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER</b>	22
4.7	<b>VERMEIDUNG VON EMISSIONEN SOWIE DER SACHGERECHTE UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN</b>	22
4.8	<b>NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE</b>	22
4.9	<b>DARSTELLUNGEN VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSER-, ABFALL- UND IMMISSIONSSCHUTZRECHTS</b>	22



4.10	ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT IN GEBIETEN, IN DENEN DIE DURCH RECHTSVERORDNUNG ZUR ERFÜLLUNG VON RECHTSAKTEN DER EUROPÄISCHEN UNION FESTGELEGTE IMMISSIONSGRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN	22
4.11	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES	22
4.12	AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND	23
4.13	ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	23
4.14	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	23
4.15	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN	27
4.16	FLÄCHENBILANZIERUNG	27
4.17	MAßNAHMEN	29
1	<i>ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENE VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN</i>	31
	1.1.1 NIEDERSCHLAGSWASSERS IM PLANGEBIET	33
	1.1.2 FAZIT	34
1.2	PLANUNGSALTERNATIVEN	34
1.3	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND	34
1.4	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG [MONITORING] DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT;	34
1.5	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN NACH DIESER ANLAGE;	34
1.6	REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN.	37
2	<i>POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG</i>	38
2.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	38
2.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN ARTENSCHUTZ	38
2.3	DATENGRUNDLAGE	40
2.4	BETROFFENE SCHUTZGEBIETE	40



<b>2.5</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG GEMÄß § 44 BNATSCHG</b>	<b>41</b>
<b>2.6</b>	<b>FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN POTENZIALANALYSE</b>	<b>47</b>

## **UMWELTBERICHT NACH § 2 ABS. 4 UND § 2A SATZ 2 NR. 2 BAUGB MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG**

### **2 EINLEITUNG / KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS**

Nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht enthält die für die Ermittlung der Veränderungen in der Umwelt notwendige Beschreibung der Ausgangssituation, also des ursprünglichen Ist-Zustandes. Er gibt die als erheblich eingestufteten Umweltauswirkungen sowie den prognostizierten Soll-Zustand der Umwelt vor und beschreibt nicht zuletzt die Maßnahmen der Überwachung (vgl. Anlage 1 Nr. 2a bis c) und Nr. 3b). Außerdem ist er in der Abwägung zu berücksichtigen und muss der Begründung zugrunde gelegt werden.

Der Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG, § 9 LNatSchG und § 1a BauGB mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark“ in der OG Alflen ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten.

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für Teile eines Gemeindegebietes in Grünordnungsplänen (Fachbeitrag Naturschutz) dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist.

Die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich aus § 9 BNatSchG. Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach den § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

#### **2.1 Beschreibung der Festsetzungen des Plans**

Der Ortsgemeinderat Alflen hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Gewerbepark‘ zur Schaffung gewerblicher Bauflächen mit dem Ziel, einer interkommunalen Nutzung, unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB beschlossen.





Der Geltungsbereich erstreckt über ca. 29,5 ha. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über Bundesstraße B259. Vorgesehen ist ein interkommunales Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs.4,5,6 und 8 BauNVO sowie §1 Abs. 5 BauNVO sein. Zusätzlich wird die Grundflächenzahl auf 0,8 und die Baumassenzahl auf 10,0 sowie die maximale Gebäudehöhe auf 12,5 m festgesetzt.

## 2.2 Angaben über Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch

- die Bundesstraße B259 im Südwesten,
- Waldflächen im Nordwesten und Nordosten,
- Landwirtschaftliche Flächen im Norden.

Die genaue räumliche Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:2.000.



Abbildung 1: Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Überschneidung Luftbild, Quelle VG Ulmen

## 2.3 Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die Bereiche umfassen eine Fläche von ca. 29,5 ha.



Die Flächenbilanz stellt sich, in Anlehnung an den Bebauungsplan und den Fachbeitrag Naturschutz wie folgt dar:

Flächenart	Ungefähre Flächen- größe Planung
Gewerbegebiet	ca. 22,6 ha
Verkehrsflächen	ca. 2,3 ha
Erhaltungsbereiche (öffentliche Grünflächen)	ca. 1,8 ha
Randliche Eingrünung	ca. 0,6 ha
Maßnahmenflächen Vorentwurf	ca. 2,0 ha

### 3 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND, UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND DIE UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANS BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung ist daher zunächst zu prüfen, für welchen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind.

Darüber hinaus sind auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (sog. Scoping).

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen festgelegt. Sämtliche Belange sind im vorliegenden Umweltbericht und / oder in der (städtebaulichen) Begründung berücksichtigt und gewürdigt worden. In diesem Zusammenhang hat sich auch kein Erfordernis zur Erstellung und Berücksichtigung weiterer spezieller Umweltgutachten / –fachplanungen (z.B. zum Immissions- oder Bodenschutz) ergeben.

#### Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung auf Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen auf der Basis eines qualifizierten Fachbeitrags Naturschutz und einer Potentialanalyse zu streng</li> </ul>



	Landschaft und die biologische Vielfalt		geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten und artenschutzrechtliche Überprüfung.</li> <li>• Biotoptypenkartierung.</li> <li>• Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.</li> <li>• Empfehlungen zur Kompensation.</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Schutzgebiete sind nicht betroffen.</li> <li>• Belang durch die Planung nicht berührt.</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vereinbarkeit der Planung einerseits und der Bewohner der nächstgelegenen Siedlungsbereiche andererseits wird durch entsprechende Festsetzungen gesichert.</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belang durch die Planung berührt.</li> <li>• Prospektion wurde bereits durchgeführt (siehe hierzu Punkt 4.4)</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung gem. Nr. 7a) und c).</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll ermöglicht werden. Bebauungsplanfestsetzungen schließen dies nicht aus.</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung gem. Nr. 7 a).</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erforderlichenfalls im Ergebnis der Einzelprüfungen.</li> </ul>



### 3.1 Forst

Die Planfläche besteht in großen Teilen aus Acker, im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein Waldstandort. Dieser besteht aus einem Mischwald ohne dominante Art, Sukzessionsflächen auf einer Kahlschlagfläche und im südlichsten Teil Laub-/Nadelbaum-Kiefern-mischwald. Etwas nordöstlich davon findet sich ein Bereich mit einer Obstanlage auf der Hölunder angebaut wird. Ein weiterer Waldstandort findet sich in der Mitte des Plangebietes. Dieser ist geprägt von Laub-/Nadelbaum-Kiefern-mischwald. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes findet sich eine artenarme Fettwiese, ein Kiefern-mischwald mit einheimischen Laubbaumarten, sowie ein Bereich mit Wald Jungwuchs.

Im Umfeld des Plangebietes finden sich weitere Standorte mit Laub-/Nadelbaum-Kiefern-mischwald. Diese liegen sowohl im Nordosten als auch Süden und Südwesten. Im Osten schließt Fichtenmonokultur und Wald Jungwuchs an.

Folgende Belange des Forstes sind im weiteren Planverfahren zu beachten bzw. abschließend zu regeln.

- a) Die betroffenen Waldflächen sind in der Waldfunktionskartierung komplett als Klimaschutzwald, Lärmschutzwald und Verkehrsstraßenschutzwald ausgewiesen.
- b) Die Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet von Schweich bis Koblenz.
- c) Die Flächen sind allesamt als Kompensationsmaßnahme des Flurbereinigungsverfahrens Alfien vorgesehen.
- d) Die westlich gelegene Waldfläche ist mit einer geförderten Laubholzkultur bestockt. Eine Beseitigung ist nicht ohne weiteres möglich.

***Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu den Vorgaben übergeordneter Planungsebenen – hier Regionaler Raumordnungsplan und Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) auf den städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.***





## **4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale**

Das Projektgebiet liegt in der Osteifel im Landschaftsraum Gevenicher Hochfläche. Die Gevenicher Hochfläche bildet mit Höhen von rund 400-450 m ü.NN den Übergang vom Moseltal zur östlichen Hocheifel. Die Hochflächenlandschaft ist gegliedert durch die Talsysteme von Enderbach, Ellerbach und Erdenbach, die sich in bis zu 200 m tiefen, windungsreichen Kerbtälern in das Rheinische Schiefergebirge eingeschnitten haben.

Die Relieferung der Landschaft spiegelt sich in der Nutzungsverteilung wider. Waldflächen mit überwiegend Laub- und Mischwäldern erstrecken sich in Form breiter Bänder entlang der Talflanken. An steilen oder sonnenexponierten Abschnitten sind vereinzelt Trockenwälder und Gesteinshaldenwälder eingestreut, ebenso Niederwälder. Die Hochflächen sind nahezu waldfrei und unterliegen überwiegend ackerbaulicher Nutzung in wenig gegliederten Bewirtschaftungseinheiten. Grünlandnutzung bestimmt die Bachursprungsmulden und die Talsohlen sowie die ortsnahen Lagen. Letztere sind traditionell durch Streuobstnutzung geprägt, die heute nur noch vereinzelt und kleinflächig anzutreffen ist. Gleiches gilt für Nass und Feuchtwiesen in den Talsohlen sowie Heiden und Halbtrockenrasen, die durch Intensivierung der Landwirtschaft und Aufforstung auf Restbestände reduziert wurden. Im östlichen Randbereich der Einheit vermitteln Weinberge in Seitentälern zum Moseltal.

Direkt an die Planfläche angrenzend beginnt der Landschaftsraum Müllenbacher Riedelland, der dem der Gevenicher Hochfläche ähnelt.

#### **4.1.1 Pflanzen**

Für die Bestandserfassung der im Plangebiet und der näheren Umgebung vorkommenden Biotoptypen, wurde am 16.04.2021 eine Biotoptypenkartierung nach der „Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz“ durchgeführt. Die Biotoptypen sind in der Abbildung 12 dargestellt. Die Planfläche besteht in großen Teilen aus Acker (HA0), im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein Waldstandort. Dieser besteht aus einem Mischwald ohne dominante Art (AG2), Sukzessionsflächen (AU2) auf einer Kahlschlagfläche (AT1) und im südlichsten Teil Laub-/Nadelbaum-Kiefern-mischwald (AK5). Etwas nordöstlich davon findet sich ein Bereich mit einer Obstanlage (HK0) auf der Holunder angebaut wird. Ein weiterer Waldstandort findet sich in der Mitte des Plangebietes. Dieser ist geprägt von Laub-/Nadelbaum-Kiefern-mischwald (AK5). Im südöstlichen Bereich des Plangebietes findet sich eine artenarme Fettwiese (EA0), ein Kiefern-mischwald mit einheimischen Laubbaumarten (AK1), sowie ein Bereich mit Wald Jungwuchs (AU1).

Das Plangebiet ist von unbefestigten Feldwegen (VB2) durchzogen. An ein paar Stellen entlang dieser Feldwege finden sich ebenerdige Baumhecken (BD6) sowie Raine (HC0) und Feldgehölze aus einheimischen Arten (BA1)

Im Umfeld der Planung finden sich weitere Äcker, aber auch hochwertigere Standorte. So grenzt im Osten eine Wacholderheide (DA6) an. Auch weitere Standorte mit Laub-/Nadelbaum-Kiefern-mischwald (AK5) liegen sowohl im Nordosten als auch Süden und Südwesten. Im Osten schließt Fichtenmonokultur (AJ0) und Wald Jungwuchs (AU1) an.



Abbildung 2: Blick von der Mitte der Fläche Richtung Westen.

Die kartierten Biotoptypen werden nach BIERHALS et al. (2004) im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz unter Beurteilung ihrer Naturnähe, Seltenheit und ihrer Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten in fünf Wertstufen eingeteilt:

- **Wertstufe I (von geringer Bedeutung):** Intensiv genutzte und artenarme Biotope (z.B. artenarme, mit Herbiziden behandelte Ackerflächen, Grünanlagen, bebaute Bereiche).
- **Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung):** Stark anthropogen geprägte Biotope, die noch eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten aufweisen (z.B. intensive genutztes Dauergrünland).
- **Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung):** stärker durch Land- oder Forstwirtschaft geprägte Biotope, extensiv genutzte Biotope auf anthropogen stark veränderten Standorten oder junge Sukzessionsstadien.
- **Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung):** Struktur- und artenärmere Ausprägungen von Biotoptypen der Wertstufe V, mäßig artenreiches Dauergrünland oder standorttypische Gehölzbiotope des Offenlandes.
- **Wertstufe V (von besonderer Bedeutung):** Gute Ausprägungen der meisten naturnahen oder halbnatürlichen Biotoptypen, v.a. FFH-Lebensraumtypen und/oder

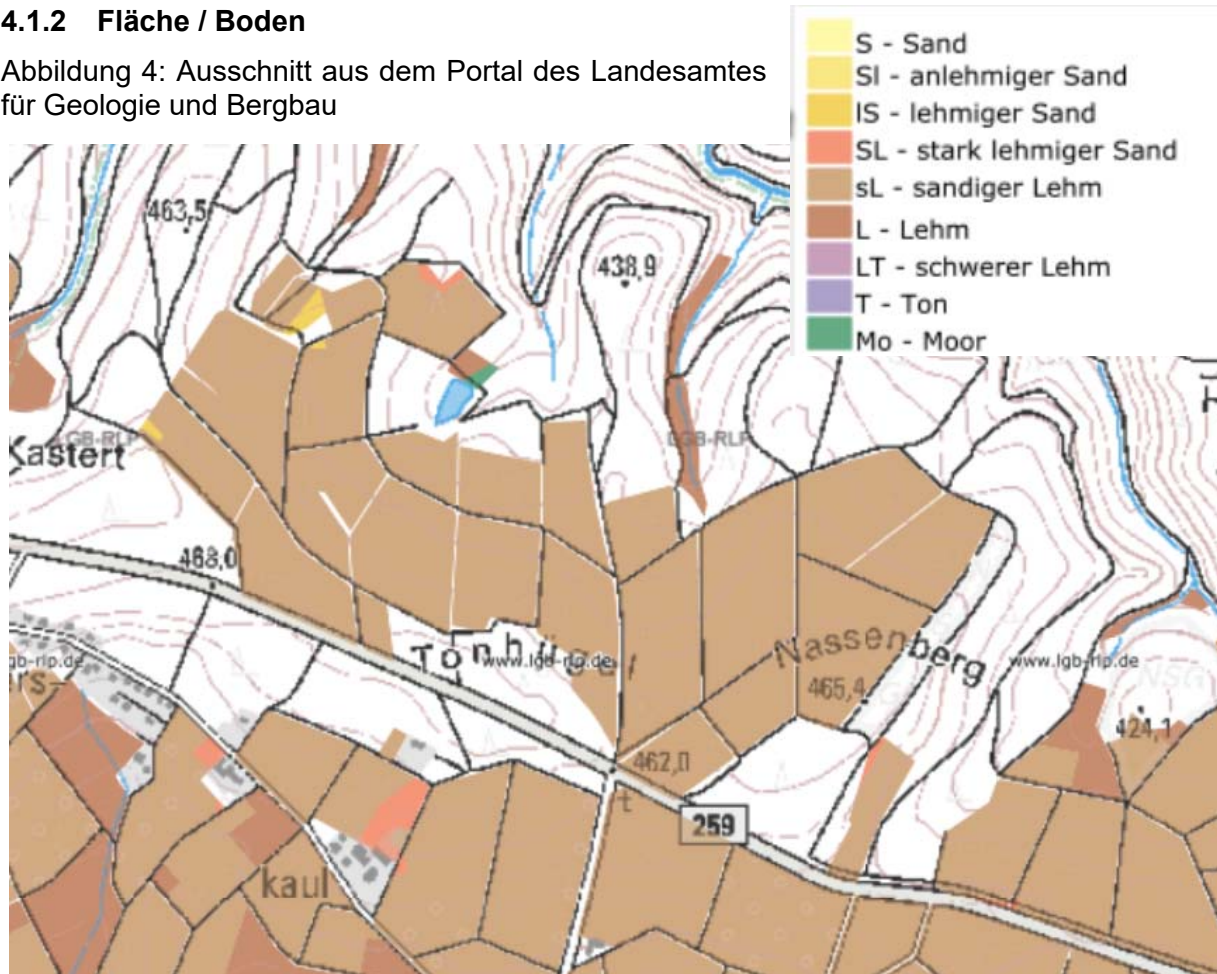






#### 4.1.2 Fläche / Boden

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Portal des Landesamtes für Geologie und Bergbau



Die Böden im Plangebiet bestehen lt. Geologische Übersichtskarte (BFD5L und BFD200) von Rheinland-Pfalz10 aus sandigem Lehm. Diese Böden sind periglaziäre Lagen über Festgestein. Die Böden gehören zur Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Als Bodentypen sind Braunerden sowie Regosole aus Tonschiefer (Devon) aufgelistet.

Das Ertragspotential ist mittel bis hoch mit mittlerer bis hoher nutzbarer Feldkapazität, der Bodenraum ist zwischen 30-70 cm durchwurzelbar und die Bodenerosionsgefährdung ist gering bis hoch.

Das Plangebiet liegt auf einem Standort mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und mittlerem Wasserspeichungsvermögen, mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt. Das Nitratrückhaltevermögen wird mit mittel angegeben.

#### **Bewertung:**

Zur Bodenfunktionsbewertung wurden keine Angaben gemacht, es werden mittlere Werte für die natürliche Bodenfunktion angenommen.



#### 4.1.3 Wasser

Das Plangebiet befindet sich in der Grundwasserlandschaft des Devonischen Schiefers und der Grauwacken und somit im Gebiet der silikatischen Kluftgrundwasserleiter. Der Geoexplorer gibt eine Grundwasserneubildungsrate von ca. 64 mm, eine mittlere Grundwasserüberdeckung und eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeitsklasse für das Plangebiet mit Ausnahme des Tönhügels an. Auf dem Tönhügel wird die Durchlässigkeitsklasse mit mäßig angegeben.

Das Plangebiet befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet Enderbachtalsperre in einer Zone III. Mineralwassereinzugsgebiete oder Heilquellen befinden sich nicht im Umkreis der Planung. Innerhalb des Projektgebietes befinden sich keine Gewässer. Ca. 480 m nördlich grenzt der Enderbach an das Plangebiet an.

#### **Bewertung:**

Dieser ist in Bezug auf die Gewässerstrukturgüte als mittelmäßig verändert einzustufen. Lt. dem Gewässerzustandsbericht des Landes Rheinland-Pfalz (2010) ist der Oberlauf des Enderbach in einem guten ökologischen Zustand.

#### 4.1.4 Luft / Klima

Das Klima in Alflen ist warm und gemäßigt, die jährliche Niederschlagsmenge ist mit ca. 788 mm vergleichsweise hoch und variiert zwischen 54 mm (Februar) und 76 mm (Juli). Die Jahresdurchschnittstemperatur in Alflen liegt bei 8,9 °C, der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit einem Durchschnittswert von 17,4 °C der Juli, im Januar wird mit 0,8 °C die niedrigste durchschnittliche Temperatur des Jahres gemessen. Nach Köppen und Geiger wird das Klima mit "Cfb" klassifiziert, es handelt sich somit um ein Ozeanklima mit Monatsdurchschnitten <22 °C aber mit mindestens vier Monaten >10 °C. Das Klima ist besonders durch Westwinde geprägt.

Geländeklimatisch stellt sich das Plangebiet als Teil einer relativ großräumigen Kaltluftproduktionsfläche dar. Es sind jedoch keine in Lanis dargestellten Luftaustauschbahnen oder klimatische Wirkräume betroffen.

#### **Bewertung:**

Der klimatischen Ausgleichsfunktion der Kaltluftproduktionsfläche wird daher eine mittlere Bedeutung zugeordnet.

#### 4.1.5 Landschaft und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet beginnt ca. 700 m nord-westlich der Ortschaft Alflen und wird zum Teil als Acker genutzt (s. Abb. 6). Weitere Bereiche des Plangebietes sind Waldflächen. Das Plangebiet ist komplett von Wald und Ackerflächen umgeben (s. Abb. 7).

Großräumig gehört das Plangebiet zu Gevenicher Hochfläche. Diese ist auf ihren Hochflächen, wo Alflen liegt, nahezu Wald frei und unterliegen überwiegend ackerbaulicher Nutzung in wenig gegliederten Bewirtschaftungseinheiten (s. Abb. 7).





Abbildung 5: Blick nach Osten

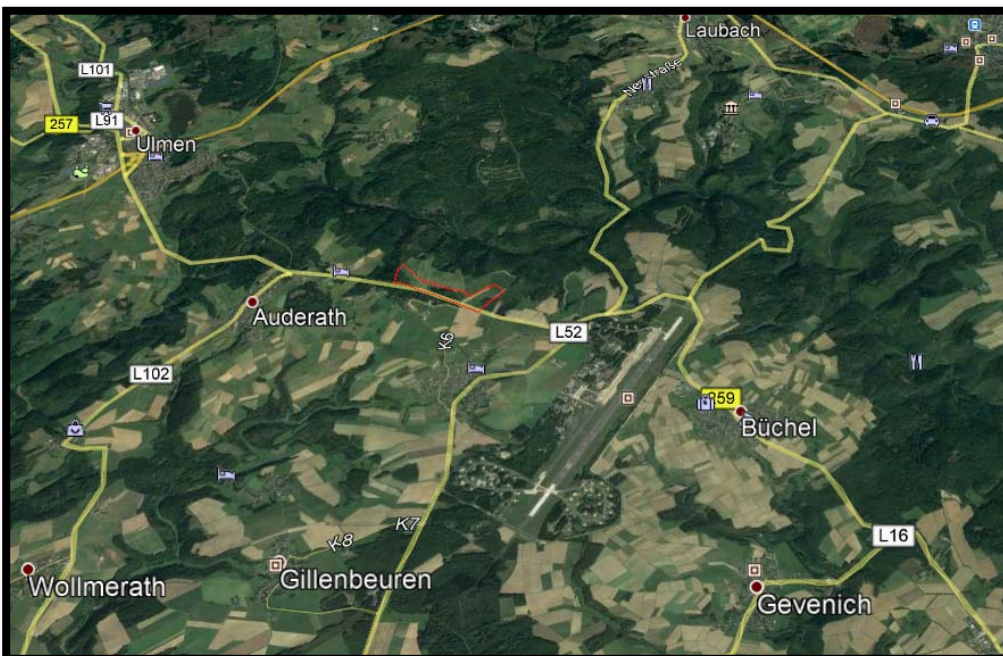


Abbildung 6: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) im Landschaftsraum.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: Google Maps



In Bezug auf die Erholung und touristische Nutzung sind wegen überwiegend intensiver Offenlandnutzung (Acker) und Waldstandorten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch/Erholung aufgrund der Siedlungsnähe und der damit verbundenen Nutzung der ortsnahen Wege zur Nah- und Feierabenderholung grundsätzlich gegeben. Im Plangebiet selbst sowie im Umfeld des Plangebietes befinden sich jedoch keine besonderen wertgebenden touristischen Einrichtungen oder Landschaftselemente außer der Wacholderheide.

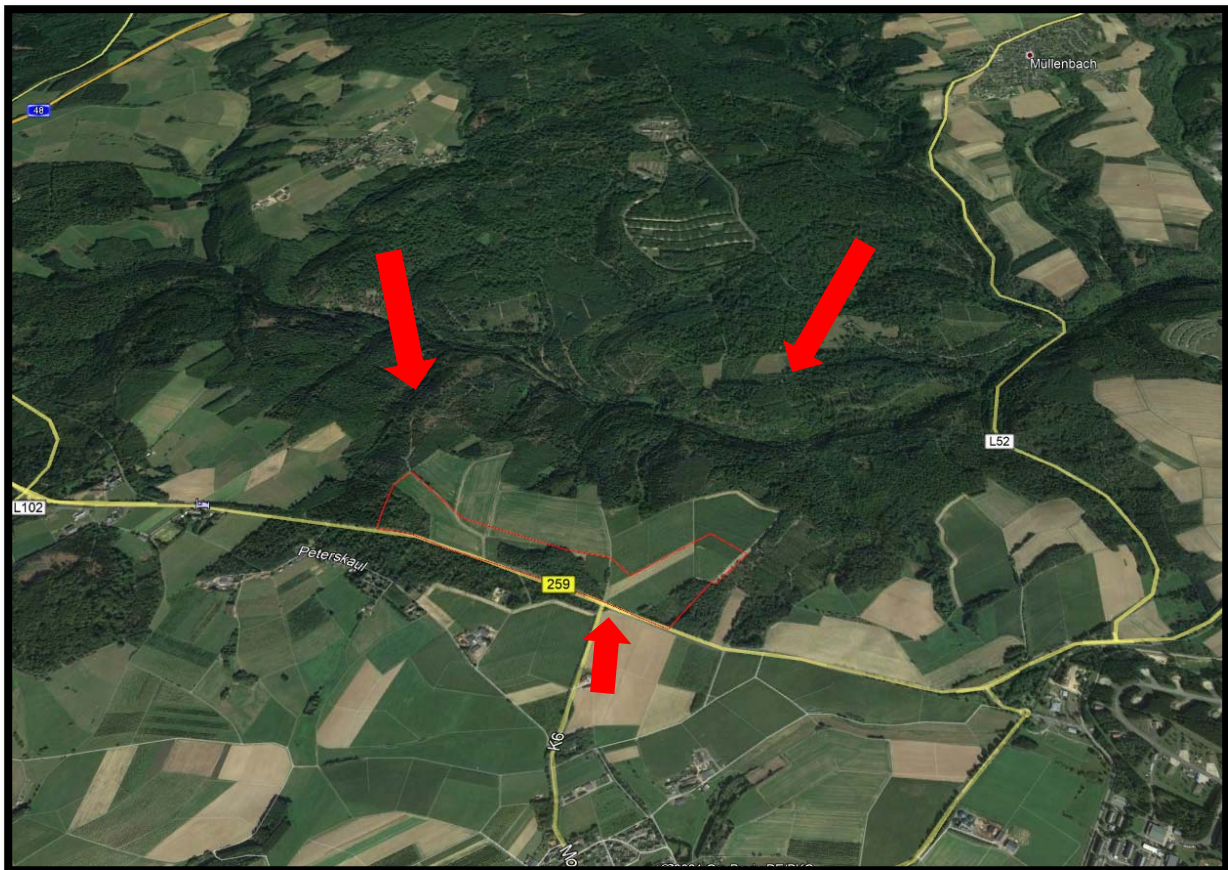


Abbildung 7: Einsehbarkeit des Plangebietes (Sichtachsen durch rote Pfeile markiert)

Im näheren Umfeld ist das Plangebiet fast komplett durch Wald abgeschirmt. Lediglich von den nördlich angrenzenden Äckern ist es einsehbar. Durch die Strukturierung und die Topografie mit Lage am Hang gibt es im Umfeld des Plangebietes jedoch Fernblicke, damit ist umgekehrt das Plangebiet auch aus relativer Entfernung zum Teil noch einzusehen. Dabei spielen die Sichtachsen zu den Ortschaften Vorpochten (s. Abb. 9), Müllenbach, Leienkaul (s. Abb. 10+ 11) und Alflen (s. Abb. 12) die relevantesten Rollen. Diese Ortschaften sind wie auf den Abbildungen zu erkennen von den hochgelegenen Flächen des Plangebietes gut zu erkennen.





Abbildung 8: Blick auf die Ortschaft Vorpochen im Nordwesten



Abbildung 9: Blick auf die Ortschaften Müllenbach und Leienkaul im Nordosten



Abbildung 10: Blick vom östlichen Teil der Planfläche auf Müllenbach und Leienkaul



Abbildung 11: Blick vom südöstlichen Bereich des Plangebietes auf den Ort Alflen



### **Bewertung:**

Für den Bebauungsplan bedeutet die Bewertung des Landschaftsbildes im Fachbeitrag Naturschutz, dass die Sichtachsen einzugrünen sind. Hier sind entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan vorzusehen.

#### **4.1.6 Kultur- und Sachgüter**

Kulturgüter und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes relevante Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Im Rahmen der erforderlichen Prospektion ist die Thematik abschließend zu klären.

- Vorbelastungen

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind laut Bestandsaufnahme folgende Vorbelastungen vorhanden:

##### **Landschaftsbild /Erholungseignung**

- Ackerflächen

##### **Arten- und Biotoppotenzial**

- Anthropogene Überformung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung
- Anthropogene Überformung des Plangebietes durch Verdichtung
- landwirtschaftliche Wege verbunden mit Lärm- und Bewegungsunruhe

##### **Boden**

- Bodenverdichtungen und -versiegelungen

##### **Wasserhaushalt**

- Veränderung des Bodenporenvolumens durch Verdichtungen (Feldwege, regelmäßiges Befahren der Acker- und Wiesenflächen)

#### **4.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

Der Planbereich ist nicht direkt von den Darstellungen der NATURA 2000 Gebiete betroffen. In ca. 2,3 km Entfernung (östlich) beginnt als nächstes Schutzgebiet das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (VSG-5809-401). Zusätzlich liegt in ca. 2,3 km nord-östlicher Richtung das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-5809-301) sowie das Naturschutzgebiet „Müllenbachtal-Kaulenbachtal“ (NSG-7135-013).

#### **4.3 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Zell, Mosel)**

Aktuelle Daten oder Erkenntnisse für vorliegende Planung sind aus dem Landschaftsplan nicht abzuleiten.

#### **4.4 Landesbiotopkartierung RLP**

Im Planungsraum sind direkt keine biotopkartierten Objekte vorhanden:



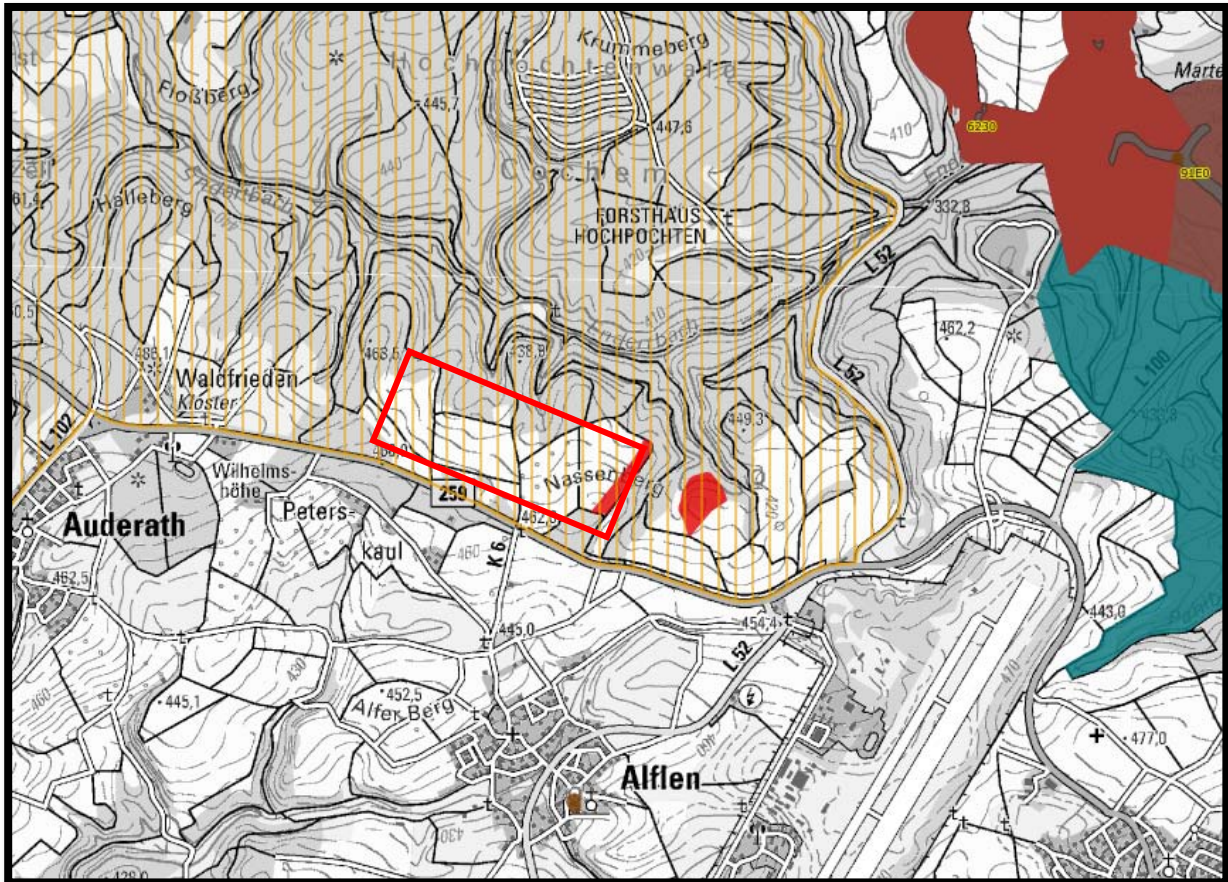


Abbildung 12: Auszug aus dem Lanis RLP

Im Umfeld des Plangebietes wurden mehrere Biotoptypen und Biotopkomplexe kartiert (Tabelle 1, Abb. 8), so z.B. der direkt angrenzende Biotopkomplex BK-5808-0034-2007 Naturschutzgebiet „Wacholderheide Nassenberg“, für welchen der Schutzstatus „NSG, bestehend; Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope; Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften“ angegeben ist. Das Schutzziel ist wie folgt definiert: „Erhalt der letzten flächigen Wacholderheide im Landkreis durch Weidenutzung. Verjüngung der überalterten Bestände des Wacholders.“. Die Beschreibung des Biotopkomplexes lautet: „Magere und flachgründige Bereiche zwischen Alflen und dem Endertbachtal, die sich durch intensive Weidewirtschaft zu Wacholderheiden entwickelt hatten. Durch Aufgabe dieser Nutzungsform sind sie inzwischen zum größten Teil stark zugewachsen und von lichten Feldgehölzen bestockt. Lediglich eine Fläche weist noch ansatzweise das Bild einer typischen Wacholderheide auf. Das NSG besteht aus zwei Teilflächen.“

Ebenfalls in der Nähe des Plangebietes liegt der Biotopkomplex BK-5808-0054-2007 „Peterskaul NW Alflen“. Dieser hat das Schutzziel „Erhalt der extensiv genutzten Obstanlagen, Extensivierung der Grünland- und Ackernutzung.“

Diverse weiterer Biotopkomplex finden sich im näheren Umfeld. Als Schutzziele sind da zu nennen: „Erhalt der weitgehend naturnahen Bachläufe, Entwicklung zu naturnahen Quellbächen in standortgerechten Laubwäldern, Offenhalten und extensive Nutzung der kleinen Feuchtwiesen.“ (BK-5808-0032-2007) und „Erhalt und Entwicklung standortgerechter



Laubwälder mit Altholz durch Einzelbaumentnahme. Wiederaufnahmen der Niederwaldnutzung.“ (BK-5808-0040-2007).

Tabelle 1: Biotope im Umkreis des Plangebietes.<sup>2</sup>

Kennung	Objektname	ungefähre Entfernung (m)
BK-5808-0034-2007	Naturschutzgebiet „Wacholderheide Nassenberg“	0
BT-5808-0106-2007	Wacholderheide am Nassenberg	0
BK-5808-0054-2007	Peterskaul NW Alflen	150
BT-5808-0172-2007	Extensivobstanlage NW Alflen	240
BK-5808-0032-2007	Enderbachsystem mit südlichen Quellbächen N Alflen	185
BT-5808-0091-2007	Feuchtwiese „Im Bauschert“ N Alflen	185
BT-5808-0110-2007	Feldgehölz Ö Nassenberg	425
BK-5808-0040-2007	Laubwälder im Enderbachtal NÖ Alflen	500
BT-5808-0095-2007	Quellbach NW Tonhügel	465

Auch bereits festgelegte nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen (z.B. Ökokonto, Ersatzzahlungsmaßnahmen) werden vom Vorhaben schließlich nicht in Anspruch genommen (LANIS 2021).

#### 4.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Für das Schutzgut Mensch sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild) von Bedeutung.

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine wesentlichen Auswirkungen für die angrenzenden Nachbarnutzungen zu erwarten. Es gehen geringe Lärmemissionen von der Anlage aus. Nach BImSchV schützenswerte Bereiche sind nicht betroffen.

Blendwirkungen sind aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden und aufgrund der vorhandenen Waldkulisse fast vollständig ausgeschlossen.

Die gegenwärtige Naherholungsfunktion ist im Bereich der Wanderweg von Bedeutung. Hier sind entsprechende Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.

##### 4.5.1 Immissionen

In einer schalltechnischen Voruntersuchung vom Planungsbüro Moll, Juli 2021, erfolgte eine Berechnung und Beurteilung der Verkehrslärmsituation im Plangebiet. Des Weiteren wurde eine orientierende Berechnung und Beurteilung der gewerblichen Lärmsituation an der Bestandsbebauung außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in Kurzberichtsform dokumentiert

<sup>2</sup> Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)



Die Voruntersuchung kommt zusammenfassend zu folgendem Zwischenfazit:

„In einer schalltechnischen Voruntersuchung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgte eine Berechnung und Beurteilung der Verkehrslärmsituation im Plangebiet. Des Weiteren wurde eine orientierende Berechnung und Beurteilung der gewerblichen Lärmsituation an der Bestandsbebauung außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt.“

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass durch die Verkehrsgeräusche im Plangebiet die Immissionsschutzvorgaben der DIN 18005 zum Teil überschritten werden. Die Immissionsschutzvorgaben der 16. BImSchV werden im Bereich der überbaubaren Flächen des Gewerbegebiets eingehalten. Unter Berücksichtigung der Fluglärmbelastung im Plangebiet sind entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan festzusetzen.

Zum Schutz vor Gewerbegeräuschimmissionen an der schutzwürdigen Bebauung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind emissionsseitige Begrenzungen insbesondere während der Nachtzeit erforderlich. Dabei wird die maximal zulässige Schallabstrahlung der schallemittierenden Teilflächen im Plangebiet ermittelt und durch die Festsetzung von Emissionskontingenten im Bebauungsplan umgesetzt.

Die Berechnung der maximal zulässigen Zusatzbelastung erfolgt unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung, die entweder durch eine Prognose der vorhandenen gewerblichen Nutzungen oder durch einen flächenbezogenen Emissionsansatz ermittelt wird. Gemäß TA Lärm kann auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsbeitrag der emittierenden Gewerbegebietsflächen mindestens 6 dB unter den in Abhängigkeit der Gebietsnutzung zulässigen Immissionsrichtwerten liegt. Die maßgeblichen Immissionsorte und deren Gebietsnutzung sind im Vorfeld abzustimmen.“

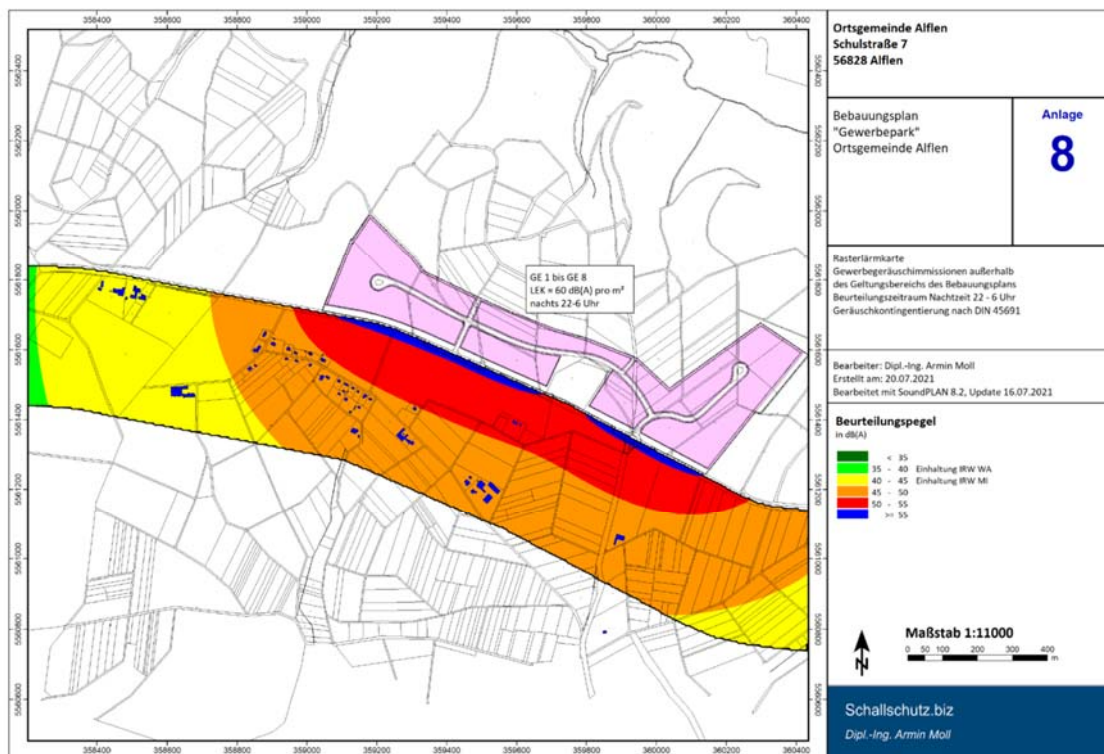


Abbildung 13: Darstellung der Gewerbegeräuschimmissionen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Beurteilungszeitraum Nachtzeit 22 – 6 Uhr Geräuschkontingentierung nach DIN 45691, Quelle Planungsbüro Moll, Juli 2021





***Nach Abschluss der Offenlage des Bebauungsplans sind die Untersuchungen zu vertiefen und die Ergebnisse in den Bebauungsplan zu integrieren. Hier sind dann neben sonstigen Festsetzungen, insbesondere die emissionsseitigen Begrenzungen für die gewerbliche Nutzung abschließend festzulegen.***

#### **4.6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im jetzigen Planungsstand nicht bekannt.

Grundsätzlich wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde verwiesen (§ 16–19 DSchG RLP).

#### **4.7 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

In einem Planbereich an der B 259 liegt die „Ablagerungsstelle Alflen, Tonhügel“, diese als altlastverdächtige Altablagerung eingestuft ist. Die „Ablagerungsstelle Alflen, Tonhügel“ ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt. Veränderungen an der Fläche sind nicht vorgesehen Diese verbleibt im jetzigen Zustand und wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die Anregungen zur Topographie wurden berücksichtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde deutlich verändert, so dass die von der SGD dargestellten umfangreichen Bodenumlagerungen und -anschüttungen deutlich minimiert wurden.

#### **4.8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen die Nutzung erneuerbarer Energien zu.

#### **4.9 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**

Aktuelle Erkenntnisse aus Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen liegen derzeit nicht vor.

#### **4.10 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Relevante Immissionsvorbelastungen der Lufthygiene (z.B. durch Straßenverkehr) sind ebenso lokal nicht festzustellen. Wie bereits dargestellt, stellt sich das Plangebiet geländeklimatisch als Teil einer relativ großräumigen Kaltluftproduktionsfläche dar. Es sind jedoch keine in Lanis dargestellten Luftaustauschbahnen oder klimatische Wirkräume betroffen.

#### **4.11 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten.



Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

#### 4.12 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

#### 4.13 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (‚Status-Quo-Prognose‘ / Berücksichtigung der ‚Nullvariante‘) würde die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin Bestand haben.

#### 4.14 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs sieht die Planung eines Gewerbegebietes vor. Hier werden Gewerbebauten mit einer entsprechenden Erschließung entstehen.

Schutzgut Tiere / Pflanzen	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zuge der Baumaßnahmen (Abholzen von Waldbereichen, Straßenbau, Bau der Gewerbeimmobilien) ist jedoch mit einer erhöhten Lärmentwicklung, zusätzlichen Erschütterungen, einer Zunahme der Staub und Abgasemissionen sowie zusätzlichen optischen Störungen durch Baufahrzeuge und Bauarbeiter zu rechnen. Hierdurch können Tiere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeit gestört und aus ihren Lebensräumen vertrieben werden. Zu den genauen Auswirkungen kann erst nach Abschluss der weitergehenden Untersuchungen eine Aussage getroffen werden.</li> <li>• Es kommt im Bereich der Waldflächen auch zum Verlust von Habitatstrukturen. Wie schwerwiegend dieser Verlust ist, wird sich erst im Laufe der weiteren Untersuchungen feststellen lassen. Eine paar wichtige Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch auf jeden Fall zu beachten.</li> <li>• Durch eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle können Fledermäuse und nachtaktive Vögel beim Jagen und damit beim Nahrungserwerb gestört werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mittel</li> </ul>
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sichtbarkeit der Gewerbeimmobilien und sonstigen Anlagen kann auf benachbarten Flächen durch Stör- und Scheuchwirkungen (Silhouetteneffekt) eine Entwertung von Habitaten bewirken. Das betrifft besonders Arten, die gegenüber vertikalen Strukturen mit Meidungsverhalten reagieren (z.B. Feldlerche). Auch hier müssen die weitergehenden Untersuchungen abgewartet werden um den Konflikt abschließend zu bewerten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mittel - hoch</li> </ul>





Schutzgut Fläche / Boden	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kommt durch Baustellenverkehr zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mittel</li> </ul>
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Überdeckung des Bodens durch die Bebauung mit Straßen und Gewerbeimmobilien kommt es zu Flächenversiegelung, durch die zusätzlich Vegetationsstandorte verloren gehen. Diese Auswirkungen betreffen zum Teil artenarme, landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen mit einer geringen Wertigkeit aber auch Teile mit hochwertigeren Strukturen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hoch</li> </ul>

Schutzgut Wasser	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Während der Bauarbeiten kann es aufgrund von Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen zum Austritt von Boden- und wassergefährdenden Stoffen kommen. Daher ist auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdeten Stoffen zu achten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering</li> </ul>
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die anlagenbedingte Flächenversiegelung bewirkt eine Erhöhung des Oberflächenabflusses. Für die Planfläche ist eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Baumassenzahl von 10,0 festgesetzt, somit kann anfallendes Niederschlagswasser auf dem unversiegeltem Gelände versickern. Dennoch ist die versiegelte Fläche groß und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Gebietes oder eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate könnten auftreten.</li> <li>• Aufgrund der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet könnte es zu betriebsbedingten Emissionen kommen, die zu einer Schadstoffbelastung der Böden oder des Grundwassers führen können. Daher muss auf einen sorgfältigen Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen geachtet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering</li> </ul>

Schutzgut Luft / Klima	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgase durch Baustellenfahrzeuge und Staubentwicklung während der Bauarbeiten sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber auf die Bauzeit und sind somit als kurzfristig und nicht erheblich anzusehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mittel</li> </ul>
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die geplante Bebauung und den Verlust der Freiflächen kommt es zu einer lokalen Veränderung des örtlichen Kleinklimas. Im Umfeld der Planung finden sich jedoch genug freie Flächen, die diese Veränderung abpuffern können.</li> <li>• Durch das erhöhte Verkehrsvolumen sowie die neu angesiedelten Gewerbe kann es zu höheren Staub- und Abgasentwicklungen kommen. Jedoch besteht bereits durch die angrenzende L259 eine erhebliche Vorbelastung in Bezug auf Abgasentwicklung durch PKWs.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mittel</li> </ul>



	Dadurch ist der Konflikt als mittel zu bewerten. Um die dennoch höheren Staub- und Abgasemissionen zu reduzieren, müssen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.	
--	---	--

Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Während der Bauzeit sind lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Abgase möglich. Zudem kann es aufgrund der Bauarbeiten zur Verschmutzung der Wege kommen. Diese Störungen sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber lediglich auf die Bauzeit und sind als nicht erheblich anzusehen. Zudem ist das Gebiet bisher intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt, wodurch es auch bisher regelmäßig zu obengenannten Beeinträchtigungen kommen kann.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gering - mittel</li> </ul>
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es kann durch die neu angelegten Straßen sowie die Gewerbebetriebe zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgase kommen. Die nächsten Wohngebäude sind jedoch mindesten 125 m entfernt und zwischen ihnen und dem Plangebiet liegt die L259 sowie ein bewaldeter Bereich, daher ist in Bezug auf die Belastung am Wohnort der Konflikt eher als gering einzustufen.</li> <li>Anders zu betrachten ist der Konflikt in Bezug auf Spaziergänger, die im Bereich um das Plangebiet besonders um die Wacholderheide Erholung suchen. Für diese stellt das Plangebiet einen Störfaktor dar. Daher muss das Plangebiet möglichst gut gegen außen abgeschirmt werden und besonders am Wochenende (insbesondere sonntags) auf Ruhe geachtet werden.</li> <li>Durch die Gebäude und Straßen, die im Rahmen der Planung entstehen, kommt es zu einer weiteren anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildes. Diese sind durch die Lage am Hang zum Teil auch weithin sichtbar (Sichtachsen Richtung Vorpochen, Müllbach, Leienkaul und Alfen). Auch im Nahbereich zum Beispiel im Gebiet der Wacholderheide kommt es zu Störungen. Daher muss im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass die ausgeglichen werden. Dort greift die bereits genannte K1. Zusätzlich wird folgende Maßnahme festgesetzt:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>mittel</li> </ul>

Schutzgut Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereiche des Gewerbeparks werden einsehbar sein. Zusätzlich kann es zu erhöhter Lärm und Abgasbelastung kommen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>mittel - hoch</li> </ul>



Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	•	•
---	---	---

Schutzgut Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	• Ist im Rahmen der erforderlichen Prospektion abschließend zu klären.	• -
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	• -	• -

Schutzgut Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	• Hier sind die endgültigen Ergebnisse des Lärmgutachtens abzuwarten und zu berücksichtigen.	• -
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfälle sind entsprechend den hierfür erlassenen Gesetzen und weitergehenden Vorschriften zu behandeln.</li> <li>• Niederschlagswasserbewirtschaftung auf der Fläche</li> <li>• Hier sind die endgültigen Ergebnisse des Lärmgutachtens abzuwarten und zu berücksichtigen.</li> </ul>	• -

Schutzgut Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	• -	• -
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	• Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen.	• gering





#### **4.15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen**

##### Bestand

Vgl. hierzu Punkt: Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

##### Planung

Die Gemeinde Alflen beabsichtigt zusammen mit dem Landkreis Cochem-Zell ein interkommunales Gewerbegebiet auf 29,5 ha entlang der L259 zu errichten. Dieses soll ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs.4,5,6 und 8 BauNVO sowie §1 Abs. 5 BauNVO sein. Zusätzlich wird die Grundflächenzahl auf 0,8 und die Baumassenzahl auf 10,0 sowie die maximale Gebäudehöhe auf 12,5 m festgesetzt.

#### **4.16 FLÄCHENBILANZIERUNG<sup>3</sup>**

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Dieser Abschnitt bestimmt, dass eine Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubeziehen ist. Weiterhin ist in § 15 BNatSchG Abs. 2, Satz 2 Ausgleich und Ersatz wie folgt definiert: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“ Im Baugesetzbuch erfolgt jedoch im Gegensatz zum BNatSchG keine Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz.

Der landschaftsökologische Kompensationsbedarf eines Eingriffs leitet sich aus dem Umfang des Eingriffs sowie anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ab. In Rheinland-Pfalz erfolgt die Kompensationsermittlung entsprechend dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz.

Für die in den vorherigen Kapiteln festgestellten Eingriffe müssen funktionell geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Kompensationsbedarf ermittelt sich aus

- der Empfindlichkeit der Faktoren des Naturhaushaltes, abgeleitet aus der heutigen Wertigkeit und der Entwicklungstendenz,
- der Intensität (Schwere) des Eingriffs und
- der zu erwartenden Funktionserfüllung der neu anzulegenden Biotoptypen.

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Fachbeitrag Naturschutz, September 2021



Durch die Realisierung der Planung entsteht ein Kompensationsbedarf für folgende erhebliche Beeinträchtigungen:  
 Flächenversiegelung  
 Waldbeseitigung

Um den dadurch ermittelten Kompensationsbedarf auszugleichen, müssen dann geeignete Mittel gefunden werden. So kann z.B. eine Neuversiegelung im Sinne des BNatSchGes nur durch Entsiegelung gleichartig ausgeglichen werden. Flächen für die Entsiegelung stehen jedoch wie im vorliegenden Fall selten zur Verfügung. Daher sind Flächen, die die ungefähr selbe Größe aufweisen, als Maßnahmen für die Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes festzusetzen, die durch Extensivierung oder Bepflanzung mit Gehölzen zu einer funktional gleichwertigen Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen führen. Um eine weitere anthropogene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugleichen, kann zum Beispiel durch Neuanlage ortsrantypischer Gehölzstrukturen der Siedlungsrand mit der freien Landschaft verbunden werden. Alle Kompensationsmaßnahmen müssen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsort erfolgen.

**Da in Bezug auf etliche Umweltauswirkungen noch weitere Untersuchungen abgewartet werden müssen kann dieses Kapitel noch nicht sinnvoll geschrieben werden. Dieses Kapitel wird in den weiteren Planungsschritten fortwährend angepasst und erweitert. Was bereits klar zu erkennen ist, ist das ein externer Ausgleich nötig sein wird, da die Planfläche keine ausreichenden Kompensationsflächen bietet.**

In Tabelle 3 wird zunächst die vorläufige Flächenbilanz des Plangebietes zum jetzigen Zeitpunkt und nach Umsetzung der Planung dargestellt.

Tabelle 2: Flächenbilanz des Plangebietes vor Eingriff

Flächenart	Ungefähre Flächen- größe Bestand
Waldstandorte	
<b>AG2</b> sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)	8.307,53 m <sup>2</sup>
<b>AK5</b> Laub-/ Nadelbaum-Kiefern-mischwald	51.792,01 m <sup>2</sup>
<b>AT1</b> Kahlschlagfläche mit z.T. AU1 und AU2 Pioneerwald	17.689,98 m <sup>2</sup>
<b>AU1</b> Wald, Jungwuchs	10.721,03 m <sup>2</sup>
Hecken und Gebüsche	
<b>BD6</b> Baumhecke ebenerdig	688,62 m <sup>2</sup>
<b>BF3</b> Einzelbaum (Junge Eiche)	
Wiesen und Weiden	
<b>EA0</b> Fettwiese	32.022,58 m <sup>2</sup>
Acker	
<b>HA0</b> Acker	143.824,77 m <sup>2</sup>
<b>HC0</b> Rain (Wegrain)	454,10 m <sup>2</sup>
Verkehrswege	
<b>VA2</b> Bundesstraße	6.050,84 m <sup>2</sup>



<b>VB2</b> Feldweg unbefestigt	10.621,83 m <sup>2</sup>
Sonderstandorte	
<b>HK0</b> Obstanlage (hollunderanbau)	6.936,77 m <sup>2</sup>
<b>WB7</b> Gartenabfälle	518,80 m <sup>2</sup>

Tabelle 3: Flächenbilanz des Plangebietes nach Eingriff

Flächenart	Ungefähre Flächen- größe Planung
Gewerbegebiet	ca. 22,6 ha
Verkehrsflächen	ca. 2,3 ha
Erhaltungsbereiche (öffentliche Grünflächen)	ca. 1,8 ha
Randliche Eingrünung	ca. 0,6 ha
Maßnahmenflächen Vorentwurf	ca. 2,0 ha

Im Zuge des Planvorhabens eine Grundflächenzahl von 0,8 damit die maximale Versiegelung festgesetzt.

Im vorliegenden Fall besteht ein Kompensationsbedarf betreffend folgenden erheblichen Beeinträchtigungen:

1. Zusätzliche Neuversiegelung von bereits vorbelasteten Kultursolen, deren Leistungsfähigkeit hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen als Filter-, Regler- und Puffermedium, Pflanzenstandort, Lebensraum für Bodenorganismen und Wasserleiter nur noch mit mittel bewertet wurde: ca. 24,9 ha (KV)
2. Weitergehende anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes. (KL)
3. Abholzung von Wäldern: ca. 8,85 ha (KA+B)

Eingriff und Ausgleich werden einander nachfolgenden tabellarisch gegenübergestellt. **Eine abschließende Bilanzierung erfolgt aber erst nach Vorlage der Ergebnisse der vorgezogenen Bürgerbeteiligung bzw. der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und Vorlage der Fachplanungen und -gutachten.** Die in der tabellarischen Gegenüberstellung verwendeten Buchstabensignaturen bedeuten:

#### 4.17 Maßnahmen

Zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der durch die geplante Anlage entstehenden Eingriffe ist die Umsetzung von Maßnahmen gemäß grundsätzlichen, örtlichen landespflegerischen Zielvorstellungen geplant.

Auf der Planfläche bieten sich gute Möglichkeiten zur Umsetzung einiger Kompensationsmaßnahmen. So sind als Ausgleich eine randliche Eingrünung umzusetzen, sowie magere artenreiche Mähwiesen zu schaffen.



## **Maßnahme 1 (K1): Schaffung einer randlichen Eingrünung der**

### **Planfläche**

- Dort wo die Flächen nicht durch Wald begrenzt werden, erfolgt auf einer Breite von 3 m eine randliche Eingrünung in Form von lockeren Strauchpflanzungen.
- Es ist ein dreireihiger Bestand vorgesehen.
- Der maximale Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der maximale Abstand zwischen den Reihen weist 1,0 m auf. Die Pflanzung wird als „Gleichschenkliger Dreieckverband“ ausgeführt: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“ und bilden so ein gleichschenkliges Dreieck. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der für eine Vielzahl von Lebewesen hochwertige Habitatstrukturen bietet und gleichzeitig die Störungen des Landschaftsbildes abpuffert. Die Höhe der Hecken sollte zwischen 1,5 m und maximal 2,5 m variieren. Die randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Folgende Sträucher und Bäume eignen sich für die beschriebene Maßnahmen. Diese Auswahl dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben:
  - *Prunus spinosa* – Schlehe
  - *Crataegus monogyna* – Weißdorn
  - *Salix purpurea* - Purpur-Weide
  - *Cornus mas* – Kornelkirsche
  - *Corylus avellana* – Haselnuss
  - *Carpinus betulus* – Hainbuche

Weitere Kompensationsmaßnahmen könnten im Bereich der Wacholderheide angedacht werden. Eventuell kann diese sinnvoll erweitert werden, indem angrenzende Bereiche, die ehemals Heide waren zurückentwickelt werden oder angrenzende landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden, um hochwertige Anschlussbiotope zu schaffen.

### **Umsetzungszeitraum der Maßnahmen**

- a) K1: Innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit

Zusätzlich sollte folgende Maßnahme durchgeführt werden, die jedoch keine Kompensationsmaßnahme ist. Sie dient aber der zusätzlichen Aufwertung der Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht und ist deshalb zu empfehlen:

- Belassen von Brachestreifen/Grünflächen auf den nicht genutzten Flächen des Gewerbeparks.





## 1 ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENE VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Da in Bezug auf etliche Umweltauswirkungen noch weitere Untersuchungen abgewartet werden müssen kann dieses Kapitel noch nicht sinnvoll geschrieben werden. Dieses Kapitel wird in den weiteren Planungsschritten fortwährend angepasst und erweitert.

In nachfolgender Tabelle sind alle empfohlenen Maßnahmen zusammengefasst:

Tabelle 4: Zusammenfassung der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Maßnahme	Ziel	Schutzgut	Beeinträchtigung	Beschreibung
V1	Vermeidung	Fauna (Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien)	Baubedingt	Verzicht auf unnötige Gehölzrodungen
V2	Vermeidung	Fauna (Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien)	Baubedingt	Abstand zur Wacholderheide
V3	Vermeidung	Fauna (Reptilien)	Baubedingt	Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen.
V4	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Nachtvögel)	Anlage- und betriebsbedingt	Verwendung moderner Beleuchtung, die die Lichtemissionen verringern
V5	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Vögel)	Anlage- und betriebsbedingt	Beleuchtung nur nach innen Richtung Straße, keine Beleuchtung nach außen
V6	Vermeidung	Fläche, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
V7	Vermeidung	Boden, zudem nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.



V8	Vermeidung	Boden, Wasser	Anlagebedingt	Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze etc.
V9	Vermeidung	Boden	Baubedingt	Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
V10	Vermeidung	Boden	Baubedingt	Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten nach DIN 18300 und DIN 18915 (Oberboden ist von allen beanspruchten Flächen separat abzutragen, zwischenzulagern und in spätere Vegetationsflächen einzubauen. Auf Flächen, die begrünt werden, ist eine Bodenlockerung durchzuführen.
V11	Vermeidung	Boden, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch die Festsetzung einer Obergrenze durch eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Grundmassenzahl von 10,0.
V12	Vermeidung	Wasser/ Boden	Baubedingt	Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.
V13	Vermeidung	Wasser, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
V14	Vermeidung	Wasser, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Schaffung von naturverträglichen Rückhaltungsmöglichkeiten
V15	Vermeidung	Luft und Klima	Betriebsbedingt	Anwendung neuester Filtertechniken bei schadstoffausstoßenden Gewerben
V16	Vermeidung	Luft und Klima sowie weitere Schutzgüter	Anlage- und betriebsbedingt	Anlegen von Grünflächen mit Bäumen entlang der Straßen



V17	Vermeidung	Landschaftsbild, Mensch + Erholung sowie weitere Schutzgüter	Betriebsbedingt	Einhalten von Ruhezeiten an Wochenenden
V18	Vermeidung	Landschaftsbild, Mensch + Erholung	Anlagebedingt	Höhenbegrenzung der Gebäude auf 12,5 m
V19	Vermeidung	Kultur- und Sachgüter	Baubedingt	Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde
K1	Kompensation für nicht vermeidbare Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes	Landschaftsbild, Mensch + Erholung sowie weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Entwicklung von dichten Strauchkomplexen zur randlichen Eingrünung
K2	Kompensation für nicht vermeidbare Flächenversiegelung	Boden, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	?
K3	Kompensation für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Flora und Fauna	Flora und Fauna sowie weitere Schutzgüter	Anlage- und betriebsbedingt	?
K4	Kompensation für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas	Klima und Luft sowie weitere Schutzgüter	Betriebsbedingt	?
K5	Kompensation für weitergehende anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes	Landschaftsbild, Mensch + Erholung sowie weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	

### 1.1.1 Niederschlagswassers im Plangebiet

Diese Belange gilt es im weiteren Bebauungsplanaufstellungsverfahren besonders zu berücksichtigen und im Rahmen der Infrastrukturplanungen (Niederschlagswasserbewirtschaftung) zu vertiefen.



### **1.1.2 Fazit**

Die im Bebauungsplan verbindlich geregelten grünordnerischen Maßnahmen reichen nach erster Grobbilanzierung nicht aus, die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet vollständig zu vermeiden und / oder zu kompensieren.

Daher besteht derzeit ein erheblicher Bedarf nach zusätzlichen (externen) grünordnerischen Kompensationsflächen. Es werden vielmehr voraussichtlich langfristig keine erheblichen Defizite für den naturräumlichen Natur- und Landschaftshaushalt verbleiben.

## **1.2 Planungsalternativen**

Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung hat die Verbandsgemeinde und der Kreis im Rahmen verschiedener Studien Flächen herausgefiltert, die als potentielle Eignungsflächen für die gewerbliche Entwicklung in Betracht kommen.

Die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl erfolgt an anderer Stelle der (städtebaulichen) Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

Das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten bzw. plankonformer Alternativen beschränkt sich daher auf den gewählten Standort.

## **1.3 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam bisher es nicht zu Schwierigkeiten,.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

## **1.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung [Monitoring] der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt;**

Die Ausführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen (Verkehrsflächen) durch eine Ortsbesichtigung überprüft.

Die Festsetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild (wie z.B. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen etc.) wird durch die Gemeinde erstmalig bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB geprüft. Eine weitere Prüfung erfolgt durch Ortsbesichtigung nach Umsetzung der baulichen Anlagen.

## **1.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage;**

Die Verbandsgemeinde Ulmen und der Kreis Cochem-Zell zählt zu den strukturschwachen Bereichen in der Region Mittelrhein-Westerwald.





Verschiedene Studien zeigen, dass die gewerbliche Entwicklung im Kreis die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen bedarf.

Es gab und gibt kein ausreichendes Angebot an sofort verfügbaren, vermarktungsfähigen Flächen.

Es wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass im Kreis Cochem-Zell eine Angebotslücke von gewerblichen Bauflächen von über 50,0 ha besteht.

Deshalb wurden im Kreisgebiet verschiedene Flächen, insbesondere im Umfeld der Autobahn A 48, auf eine mögliche gewerbliche Entwicklung hin geprüft. In der Ortsgemeinde Alfien ist aufgrund der günstigen Verkehrserschließung an der B259 mit direkter Anbindung an die Autobahn (ca. 4,5 km) ohne Ortsdurchfahrt nun die Chance, eine verkehrlich sehr gut angebundene gewerbliche Baufläche als neues Gewerbezentrum für die Verbandsgemeinde Ulmen und den Kreis Cochem-Zell zu entwickeln und hier mittelfristig eine größere Zahl von Arbeitsplätzen zu schaffen.

Der Planungsträger hat vor Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans zunächst eine Rahmenplanung für die Fläche erarbeitet, um eventuell bestehende Restriktionen für eine Bebauung möglichst frühzeitig klären. Der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans basiert auf diesen Überlegungen. Im Zuge dieser vorlaufenden Planungsphase wurde ein Gesamtkonzept für die potentielle Fläche erstellt, das die rahmensetzenden Kriterien für die gewerbliche Entwicklung aufzeigt und entsprechende Vorgaben für die künftige Erschließungsstruktur, eine abschnittsweise Realisierung, die zu berücksichtigenden Ausgleichsflächen usw. definiert.

Diese Vorgaben wurden in dem nun vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans berücksichtigt, bedürfen allerdings der Konkretisierung in den nächsten Planverfahren. Insbesondere im Hinblick auf die Verkehrserschließung, die Infrastrukturplanungen (Schmutzwasser, Niederschlagswasserbewirtschaftung etc.) und die erforderlichen naturschutzfachlichen Untersuchungen und Kompensationsmaßnahmen.

Der Ortsgemeinderat Alfien hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Gewerbepark‘ zur Schaffung gewerblicher Bauflächen mit dem Ziel, einer interkommunalen Nutzung, unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB beschlossen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurden eingehend geprüft und es wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Daraus ergeben sich zunächst vorläufige Ergebnisse, die endgültigen Aussagen können erst nach Abschluss der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen für einige Artengruppen getroffen werden. Unter Berücksichtigung einzelner Vermeidungsmaßnahmen kann jedoch für einige Arten ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG vermieden werden und die Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten ohne vertiefende Prüfung ausgeschlossen werden. Für die anderen Arten müssen die vertiefenden Untersuchungen abgewartet werden und dann erneut geprüft werden, ob mittels Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann.

Für das Schutzgut Flora und Fauna kann aber auch bereits gesagt werden, dass der Verlust der Waldbereiche, die für das Plangebiet gerodet werden, kompensiert werden muss, da dieser Konflikt als hoch eingestuft wird. Dies muss zum Teil auf Grund des hohen Flächenbedarfes extern stattfinden und noch festgelegt werden.



Für die Schutzgüter Boden und Wasser werden hinsichtlich der Flächenversiegelung mittlere bis hohe Beeinträchtigungen prognostiziert, da die Flächenversiegelung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und Baumassenzahl von 10,0 von 29,5 ha eine relativ große Fläche einnimmt. Für diese Beeinträchtigung müssen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden, die zum Teil auf Grund des hohen Flächenbedarfes extern stattfinden und noch festgelegt werden müssen.

Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktionen des Plangebietes werden unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als mittel bis hoch eingeschätzt. Hier greift die bereits angedachte Kompensationsmaßnahme K1, jedoch sollte diese durch weitere Kompensationsmaßnahmen ergänzt werden.

Da die beanspruchten Flächen in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse liegen und großräumige klimarelevante Auswirkungen durch die geplante Anlage nicht zu erwarten sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft ausgeschlossen werden. Jedoch kann es betriebsbedingt zu erhöhten Schadstoffbelastungen kommen, für die ebenfalls Kompensationsmaßnahmen angesetzt werden müssen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es auf Grund der Planung zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird, für die im Laufe des Planverfahrens noch geeignete Kompensationsmaßnahmen und zum Teil auch geeignete Vermeidungsmaßnahmen gefunden werden muss. Eine Abschließende Bewertung und Planung ist erst nach Abschluss der tiefergehenden faunistischen Untersuchungen möglich.

In einer schalltechnischen Voruntersuchung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgte eine Berechnung und Beurteilung der Verkehrslärmsituation im Plangebiet. Des Weiteren wurde eine orientierende Berechnung und Beurteilung der gewerblichen Lärmsituation an der Bestandsbebauung außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass durch die Verkehrsgeräusche im Plangebiet die Immissionsschutzvorgaben der DIN 18005 zum Teil überschritten werden. Die Immissionsschutzvorgaben der 16. BImSchV werden im Bereich der überbaubaren Flächen des Gewerbegebiets eingehalten. Unter Berücksichtigung der Fluglärmbelastung im Plangebiet sind entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan festzusetzen.

Zum Schutz vor Gewerbegeräuschimmissionen an der schutzwürdigen Bebauung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind emissionsseitige Begrenzungen insbesondere während der Nachtzeit erforderlich. Dabei wird die maximal zulässige Schallabstrahlung der schallemittierenden Teilflächen im Plangebiet ermittelt und durch die Festsetzung von Emissionskontingenten im Bebauungsplan umgesetzt.

Die Berechnung der maximal zulässigen Zusatzbelastung erfolgt unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung, die entweder durch eine Prognose der vorhandenen gewerblichen Nutzungen oder durch einen flächenbezogenen Emissionsansatz ermittelt wird. Gemäß TA Lärm kann auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsbeitrag der emittierenden Gewerbegebietsflächen mindestens 6 dB unter den in Abhängigkeit der Gebietsnutzung zulässigen Immissionsrichtwerten liegt. Die maßgeblichen Immissionsorte und deren Gebietsnutzung sind im Vorfeld abzustimmen.



## **1.6 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.**

Folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- Artdatenportal (<http://map.final.rlp.de/kartendienste/index.php>)
- Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Ulmen
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: ALEX-Informationenblatt 28
- Landesamt für Wasserwirtschaft: Grundwasserbeschaffenheit
- Landschaftsinformationssystem (LANIS)
- LUWG RLP: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften
- Ministerium für Umwelt: Planung vernetzter Biotopsysteme
- [www.floraweb.de](http://www.floraweb.de)
- [www.geoportal-wasser.rlp.de](http://www.geoportal-wasser.rlp.de)
- [www.lgb-rlp.de](http://www.lgb-rlp.de)
- [www.umweltatlas.rlp.de](http://www.umweltatlas.rlp.de)



## **2 POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz hat auch eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erfolgen. Dabei wird, um Planungssicherheit zu erhalten, geprüft, ob mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche zu rechnen ist und ob durch die Planumsetzung eine verbotstatbeständige Betroffenheit zu erwarten ist.

### **2.2 Rechtliche Grundlagen Artenschutz**

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.

Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wildlebende Arten)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.





Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Artenschutzprüfung kann dabei in drei Stufen erfolgen:

In einer **artenschutzrechtlichen Vorprüfung/Potenzialanalyse (Stufe I)** wird geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und welche Arten ggf. davon betroffen sind.

Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Plangebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten?
- Liegen geeignete Habitatstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit.

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, muss eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Stufe II)** erfolgen. Hierbei findet eine vertiefende Betrachtung der betroffenen Arten mit Geländebegehungen statt. Es werden entsprechend angepasste Vermeidungsmaßnahmen formuliert sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) geprüft, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten sollen.

Bei der saP werden die in Stufe I ermittelten im Untersuchungsgebiet vorkommenden und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden. Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1



Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog „CEF-Maßnahmen“) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können.

Lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht verhindern, kommt die Anwendung der **Ausnahmeregelung (Stufe III)** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.

**Im aktuellen Verfahren befinden wir uns auf Stufe I, daher erfolgt nun zunächst eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse.**

## 2.3 Datengrundlage

Zur Bewertung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgten Begehungen vor Ort.

Für Informationen zu Artvorkommen wurde zudem eine Abfrage des Raumes über ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) ausgeführt. Zusätzlich werden die Zielarten, der in Kapitel 9.3 aufgeführten Schutzgebiet, mit berücksichtigt. Sollten Habitatausstattungen für betrachtungsrelevante Arten festgestellt werden, müssen weitere Untersuchungen erfolgen.

## 2.4 Betroffene Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark Vulkaneifel (07-NPT-072-003) und grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Wacholderheide Nassenberg“ (NSG-7135-174) an (s. Abb. 6). In ca. 2,3 km Entfernung (östlich) beginnt als nächstes Schutzgebiet das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (VSG-5809-401). Zusätzlich liegt in ca. 2,3 km nord-östlicher Richtung das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-5809-301) sowie das Naturschutzgebiet „Müllenbachtal-Kaulenbachtal“ (NSG-7135-013).

Als besondere Zielarten für das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (VSG-5809-401) werden die folgenden Arten genannt: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Zippammer (*Emberiza cia*).

Das FFH-Gebiet FFH-5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ wird in LANIS beschrieben als mit felsigen Hängen gekennzeichnetes Tal der Mosel, tief eingeschnittene Nebentäler mit naturnahen Bächen, vielfältigen Xerothermbiotopen. Hang- und Schluchtwälder, Buchenwälder. Blockschutt- und Eichen-Hainbuchen-Trockenwaldbestände.



Als Zielarten werden gelistet: Grünes Gabelzahnmoos (*Dicranum viride*), Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Wespenbusard (*Pernis apivorus*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Uhu (*Bubo bubo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Russischer Bär (*Euplagia quadripunctaria*) und Apollo (*Parnassius apollo*).

## 2.5 Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5808 (Cochem) unter ARTEFAKT (LfU) gelistet sind und/oder als Schutzgüter für die angrenzenden NATURA 2000-Flächen aufgeführt werden, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTEFAKT gelistete Arten, die nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatansprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt. Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung (Störungen durch landwirtschaftlichen Verkehr und menschliche Nutzung) und der geringen anlage- und betriebsbedingten Störwirkung wird der Wirkraum hier auf die Planfläche und ggf. die unmittelbar anschließenden Flächen begrenzt (siehe Kapitel 1.4).

### Säugetiere außer Fledermäuse

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5808 die Arten Wildkatze (*Felis sylvestris*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gelistet.

Die Wildkatze ist in der Eifel vergleichsweise weit verbreitet, sie könnte in den an das Plangebiet angrenzenden Wäldern durch aus vorkommen und auch Geheckplätze haben. Die Waldgebiete auf dem Plangebiet selbst sind für die Wildkatze zu klein und zu nah an der Straße, wodurch es immer wieder zu Störungen kommt. An den nördlich und westlich des Plangebietes könnten jedoch Vorkommen von Wildkatzen beherbergen und somit auch die Nutzung der Planfläche durch die Wildkatzen zur Jagd nicht ausgeschlossen werden. Um hier das Vorkommen von essenziellen Jagdgebieten auszuschließen, müssen weitergehende Untersuchungen stattfinden.

Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Grundsätzlich kann auch in Feldgehölzen ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Um die Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und



der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auszuschließen muss hier überall, wo Wald abgeholzt wird sowie im Bereich der Baumhecken und Feldgehölze auf Haselmausvorkommen untersucht werden. Aufgrund der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt eine Vorbelastung durch das Befahren mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen vor, sodass bei einem Vorkommen der Art ein Gewöhnungseffekt angenommen werden muss. In den angrenzenden Gebieten, die nicht gerodet werden, ist daher nicht von erheblichen Störungen auszugehen. Über die Störeffindlichkeit liegen bislang kaum Daten vor, es wird jedoch angenommen, dass die Art lärmresistent sein kann (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Um die möglicherweise eintretende Störung der Haselmäuse so gering wie möglich zu halten, sollte ein Schutzabstand von 20 m zu potenziellen Winterquartieren eingehalten werden (Runge et al. 2010). Winterquartiere befinden sich am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in Erdlöchern und Felsspalten.

**Die für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Säugetierarten (außer Fledermäuse) könnten in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert werden. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) kann nicht ohne weitere Untersuchungen ausgeschlossen werden.**

### Fledermäuse

Die für das Messtischblatt 5808 gelisteten Fledermausarten sind Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Zusätzlich werden Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) als Zielarten für das nächstgelegene FFH-Gebiet aufgeführt. Das Vorkommen weiterer Fledermausarten, u.a. des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*), der Bart- und Brandfledermaus (*Myotis mystacinus*, *Myotis brandtii*), der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) oder der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) im Umfeld der Planung ist wahrscheinlich. Insgesamt liegen im Umfeld der Planung geeignete Habitatbedingungen für die genannten Fledermausarten vor.

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten, sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Ortschaft Alfien, sowie in den Gehöften der Peterskaul und Wilhelmshöhe sehr wahrscheinlich. Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Brandt-, Fransen- und Wasserfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere in Gebäuden vorfinden. Dort könnten sich auch potenziell Wochenstubenquartiere befinden. Gebäudebewohnende Fledermausarten sind in Ortschaften an einen gewissen Lärmpegel gewöhnt und reagieren daher voraussichtlich weniger sensibel auf Baulärm sowie Gewerbelärm als Waldarten. Dennoch wird vorsorglich ein Baubeginn im Winter empfohlen sowie eine zügige Fortsetzung der Bauarbeiten ohne längere Unterbrechungen. Unter diesen Bedingungen können eine Störung und ein Quartierverlust in der Ortschaft Büchel ausgeschlossen werden.





Die Wälder im Plangebiet sowie im Untersuchungsgebiet weisen zum Teil Quartiereignung auf. Auch die Wälder der FFH-Gebiete und der Vogelschutzgebiete haben eine gute Quartiereignung für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Fledermausarten. Wochenstuben der Arten Braunes Langohr sowie mehrerer Arten der Gattung *Myotis*, z.B. Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Bartfledermaus könnten dort vorkommen. Potenziell könnten sich Wochenstubenquartiere licht- und lärmempfindlicher und kleinräumig agierender Waldarten (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) in diesen Bereichen befinden. Im Hinblick auf eine Störwirkung und Lebensraumverluste wird im Rahmen von Windenergieplanungen von HURST et al. (2016) ein Mindestabstand von 200 m zu Wochenstubenquartieren empfohlen. Daher müssen, um Quartierverluste auszuschließen tiefergehende Untersuchungen stattfinden.

Unter den für das Messtischblatt gelisteten Arten finden ggf. der Abendsegler und das Große Mausohr geeignete Jagdgebiete innerhalb des Plangebietes vor. Die Zwergfledermaus, das Graue Langohr aber ggf. auch Braunes Langohr sowie einige *Myotis*-Arten können im Bereich der Waldränder jagen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate im Bereich der Waldränder und Offenlandflächen kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Es müssen tiefergehende Untersuchungen stattfinden.

**Die für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Fledermausarten könnten in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert werden. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) kann nicht ohne weitere Untersuchungen ausgeschlossen werden.**

## Vögel

Für das Messtischblatt 5808 werden in ARTeFAKT insgesamt 109 Vogelarten gelistet. Zusätzlich müssen speziell auch die Zielarten des angrenzenden Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes beachtet werden. Das sind: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Zippammer (*Emberiza cia*).

Durch die reiche Strukturierung des Plangebietes sowie den angrenzenden Wälder, der Wacholderheide und der Nähe zum Vogelschutzgebiet kann nicht ausgeschlossen werden, dass geschützte Vogelarten in erheblichem Maße betroffen wären. Um die Artengruppe der Vögel bewerten zu können, müssen Untersuchungen SÜDBECK et al. stattfinden. Erst dann kann eine genauere Einschätzung der Eingriffserheblichkeit erfolgen. Insbesondere sollte hier auch ein Augenmerk auf den Schwarzstorch gelegt werden, da in Lanis im Report-Link zum Biotopkomplex BK-5808-0032-2007 der Bereich westlich und nördlich des Plangebietes als „Tierarten-Brutvoegel (Schwarzstorch, Eisvogel, Wasseramsel); wertvoll für Waldvögel (Nahrungshabitat für Schwarzstorch)“ gelistet ist. Zusätzliches sollten auch die Greifvögel gesondert betrachtet werden, da für diese ein Umkreis von 300 m nach Greifvogelhorsten abgesucht werden muss, da KOLLMANN et al. (2002) und TESSENDORF & WÖLFEL (1999) diesen Umkreis als Horstschutzzone empfehlen.



**Die für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Vogelarten könnten in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert werden. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) kann nicht ohne weitere Untersuchungen ausgeschlossen werden.**

## Reptilien

Unter den Reptilien werden als FFH Anhang IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podacris muralis*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) und die Schlingnatter (*Cornella austriaca*) für das Messtischblatt 5808 gelistet. Die genannten Arten können bei geeigneter Lebensraumausstattung in Siedlungen und Siedlungsrändern vorkommen. Ein Großteil der Planfläche weist keine wertvolle Habitatelemente wie Trockenmauern, Rohböden, Geröll, sonnenexponierte Felsen, Böschungen, Magerbiotope, Wildgärten oder Totholz auf. Hecken, Waldränder und Gebüschgruppen können geeignete Habitate für die Zauneidechse und die Mauereidechse darstellen, wenn sie von einem Kraut- oder Altgrassaum umgeben sind und sich angrenzend Kleinstrukturen wie Stein- oder Asthaufen befinden. Auch die Schlingnatter kann an strukturieren Siedlungsrändern und im Bereich von Hecken potenziell vorkommen. Die Smaragdeidechse kann als einzige Art vollständig ausgeschlossen werden, da sie sonnenerwärmte, süd-/südwest-/südostexponierte Geländehänge mit einem ausreichenden Feuchtegrad und einer Mischung aus offenen Strukturen und mosaikartiger Vegetation als Habitat bevorzugt. Sie bevorzugt die Moselhänge.

Auf den Äckern der Planfläche selbst sind hinsichtlich fehlender Unterschlupfmöglichkeiten auf einem Großteil der Fläche eher keine Reptilien zu erwarten. Ein kurzfristiges Vorkommen von einzelnen Individuen der genannten Arten (mit Ausnahme der Smaragdeidechse) kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um ein baubedingtes Risiko zu vermindern, sollten die Bauarbeiten im Winterhalbjahr beginnen. Anlage- und betriebsbedingt kann das Risiko nicht ganz vermieden werden, jedoch ergibt sich daraus kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko.

Anders sieht es im Bereich um die Waldränder und der Wacholderheide aus. Dort könnte eine Population der genannten Arten vorkommen. In diesen Bereichen sollten Untersuchungen stattfinden beziehungsweise in den Bereichen, die erhalten werden, wie zum Beispiel die Wacholderheide, ein ausreichender Abstand eingehalten werden und ein Reptilienschutzzaun errichtet werden.

**Die für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Reptilienarten werden im Bereich der Äcker nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr und, Reptilienschutzzaun Abstand zum Waldrand + Wacholderheide) nicht zu erwarten. Im Bereich der zu rodenden Wälder kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Reptilien in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert werden. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) kann nicht ohne weitere Untersuchungen ausgeschlossen werden.**



## Amphibien

Für das Messtischblatt 5808 werden Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt. Die Gelbbauchunke wird auch als Zielart der umliegenden FFH-Gebiete genannt. Auf der Planfläche selbst gibt es keine Gewässer, ca. 160 m westlich findet sich jedoch eine Nass- und Feuchtwiese (BT-5808-0091-2007) und westlich und nördlich das Enderbachsystem mit südlichen Quellbächen N Alflen (BVK-5808-0032-2007).

Für den Teichmolch bieten die schmalen Fließgewässer keine geeigneten Habitatbedingungen, die Art bevorzugt kleine besonnte Teiche oder Weiher mit lehmigen Böden. Die Geburtshelferkröte benötigt wärmebegünstigte Lebensräume und zahlreiche Verstecke (Steinhaufen, Erdlöcher), ein Vorkommen der Art im Wirkraum der Planung ist auszuschließen, der Enderbach stellt kein geeignetes Laichgewässer dar. Die Gelbbauchunke ist ebenfalls auszuschließen, da sie temporär wasserführende Klein- und Kleinstgewässer auf lehmigem Grund, wie Traktorspuren, Pfützen und kleine Wassergräben benötigt. Sie kommt überwiegend in Steinbrüchen, Lehm- oder Kiesgruben sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Das Auftreten dieser Amphibienarten ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen auszuschließen, da sich im Umfeld der Planung weder geeignete Laichgewässer noch geeignete Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten befinden. Von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume wird somit nicht ausgegangen.

**Die für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Amphibienarten werden hinsichtlich der Habitatausstattung im Wirkraum der Planung nicht erwartet. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu prognostizieren.**

## Fische und Rundmäuler

In ARTEFAKT werden keine Fische und Rundmäuler aufgeführt. Die Groppe und das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) werden als Zielarten für die FFH-Gebiete gelistet.

Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen und der Wirkraum der Planung in Bezug auf die genannten Artengruppen sich nur auf das Plangebiet selbst beschränkt, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

**Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Fische und Rundmäuler im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

## Crustacea

In ARTEFAKT werden für das Messtischblatt 5808 (Zell) keine Arten gelistet. Für das FFH-Gebiet wird der Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) gelistet.



Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen und der Wirkraum der Planung in Bezug auf die genannte Artengruppe sich nur auf das Plangebiet selbst beschränkt, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

**Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Crustacea im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

### Weichtiere

Für das Messtischblatt 5808 wird die Bachmuschel (*Unio crassus*) aufgeführt.

Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen und der Wirkraum der Planung in Bezug auf die genannten Artengruppen sich nur auf das Plangebiet selbst beschränkt, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

**Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Weichtier im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

### Insekten

Für das Messtischblatt 5808 werden der Apollofalter (*Parnassius apollo*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Prosperpinus proserpina*) als FFH Anhang IV-Arten gelistet. Für die FFH-Gebiete werden Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Russischer Bär (*Euplagia quadripunctaria*) und Apollo (*Parnassius apollo*) als Zielarten gelistet.

Der Hirschkäfer braucht Totholz zum Leben, auf den Ackerflächen der Planfläche kommt dieses nicht vor. Die zu rodenden Waldflächen müssen jedoch im Bezug darauf näher untersucht werden.

Der Russische Bär bevorzugt Fluss- und Bachauen, Trockenrasen und felsiges Gelände. Der Apollofalter bevorzugt steinigen Untergrund (Steinbrüche, Weinberge o.ä.). Der Nachtkerzenschwärmer hat ein geteiltes Habitat, seine Raupen benötigen aber eher feuchte Standorte.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten Arten im Bereich des Endertbachsystems vorkommen, die Planfläche selbst bietet den Arten als Acker und Waldflächen eher keine geeigneten Lebensbedingungen. Daher ergibt sich daraus kein signifikant erhöhtes Störungs-, Tötungs- oder Verletzungsrisiko.

**Die für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Insektenarten mit Ausnahme des Hirschkäfers werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu erwarten. Jedoch sollten die zu rodenden Flächen in Bezug auf den Hirschkäfer auf geeignete Lebensraumstrukturen untersucht werden.**





## Farn- und Blütenpflanzen

Für das Messtischblatt 5808 wird der Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) als einzige geschützte Art aufgeführt. Dieser wird ebenfalls als Zielart für das FFH-Gebiet gelistet. Zusätzlich wird für das FFH-Gebiet das Grüne Gabelzahnmoos (*Dicranum viride*) aufgeführt.

Der Dünnfarn wächst meist auf Felsstandorten, in luftfeuchten, schattigen Lagen, meist in Wäldern. Das Grüne Gabelzahnmoos wächst als Epiphyt vorwiegend an der Stammbasis von Laubbäumen auf basen- und nährstoffreicher Borke, besonders an Buchen, aber unter anderem auch an Eichen, Birken, Hainbuchen, Eschen, Erlen und Weiden in überwiegend alten, lichtdurchlässigen Laub- und Mischwaldbeständen. Eine hohe Luftfeuchtigkeit ist Voraussetzung für das Vorkommen der Art. Bevorzugt besiedelt werden mittelalte Gehölze, bei der Hainbuche beispielsweise 60-80 jährige Stämme. Selten ist das Gabelzahnmoos auch auf kalkfreien Felsen zu finden. Ein Vorkommen beider Arten auf der Planfläche kann vollständig ausgeschlossen werden, da die Waldstandorte auf der Planfläche eine zu niedrige Luftfeuchte aufweisen.

**Ein Vorkommen des für das Messtischblatt 5808 aufgeführten prächtigen Dünnfarns und des Grünen Besenmooses im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen geeigneter Standorte ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

## 2.6 Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Abschließend lässt sich für die im Planungsgebiet für viele potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten unter Berücksichtigung einzelner vorsorglicher Vermeidungsmaßnahmen keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständliche Beeinträchtigung prognostizieren. **Die Artengruppen der Säugetiere, Vögel, Reptilien und der Hirschkäfer müssen vertiefend untersucht werden.** Insgesamt liegt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung für die meisten Arten keine Habitatsignung vor. Von einigen Arten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche aufgesucht werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da die geplante Bebauung nur einen kleinen Teil der vorliegenden Acker- und Waldflächen einnimmt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann für diese Arten ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Vorsorglich wird im Hinblick auf mögliche Brutvorkommen von Vögeln, Wochenstubenvorkommen von Fledermäusen und möglicher Fortpflanzungsstätten der Haselmaus im Umfeld der Planung zur Vermeidung von Störungen während der Jungenaufzucht ein Baubeginn im Herbst (Oktober), Schutzabstände zu den Waldrändern, sowie eine Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen empfohlen. Zur Vermeidung von Störungen an Ruhestätten/Schlafplätzen von Vögeln wird zudem ein nächtlicher Baustopp und eine nächtliche Betriebsruhe empfohlen. Zudem ist im Bereich der Wacholderheide ein größerer Abstand einzuhalten und ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Um Störungen von nachtaktiven Tieren zu vermeiden, sollte die Beleuchtung nur zu Straßenseite hin zulässig sein und nicht nach außen.



Dieser Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag und Potentialanalyse zu streng geschützten Arten ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Alflen ‚Gewerbepark‘.

Alflen, den

(S)

(Berthold Schäfer, Ortsbürgermeister)